



Die Beauftragte der Bundesregierung  
für Kultur und Medien

POSTANSCHRIFT Die Beauftragte der Bundesregierung für Kultur und Medien, Postfach 170286, 53028  
Bonn

Herrn

[REDACTED]

Fuhrkampseck 18  
24536 Neumünster

Per Mail <k.[REDACTED]tvraauzfn@fragden-  
staat.de>

HAUSANSCHRIFT Potsdamer Platz 1  
10785 Berlin

POSTANSCHRIFT Postfach 17 02 86  
53028 Bonn

TEL +49 30 18 681-43212

FAX +49 30 18 681-

E-MAIL Christel.Franz@bkm.bund.de

INTERNET www.kulturstaatsministerin.de

DIENSTSITZ Berlin

DATUM 13. Juli 2023

AZ K11-13002/00044#0020

BETREFF **Ihr IFG-Antrag vom 30.05.2023 an die Beauftragte der Bundesregierung für Kultur und  
Medien (BKM)**

HIER

BEZUG **Stand des Regierungsvorhabens „Bundespressegesetz“**

ANLAGE 10

Sehr geehrter Herr [REDACTED]

bitte entschuldigen Sie die verspätete Beantwortung Ihres Antrages, mit dem Sie auf der Grundlage des Informationsfreiheitsgesetzes um Übersendung der „Dokumente, die den Stand des Regierungsvorhabens zum Thema Bundespressegesetz (siehe Koalitionsvertrag) dokumentieren, sowie der Dokumente, die die aktuellen Aufgaben der Ministerien zu diesem Regierungsvorhaben angeben“.

### **I. Entscheidung:**

Ihrem Antrag wird teilweise stattgegeben und durch Übersendung von Kopien der angeforderten Unterlagen erfüllt, § 7 Abs.2 Satz 1 IFG. Er wird in dem Umfang abgelehnt, indem die Informationen in den Unterlagen durch Schwärzungen unkenntlich zu machen waren, um den Beratungsprozess der Behörden und den behördlichen Entscheidungsprozess zu schützen, § 3 Nr. b) IFG, § 4 Abs.1 IFG sowie zum Schutz personenbezogener Daten, § 5 Abs.1 IFG.

ZUSTELL- UND LIEFERANSCHRIFT

Potsdamer Platz 1, 10785 Berlin

VERKEHRSANBINDUNG

U- und S-Bahn Haltestelle Potsdamer Platz

Im Einzelnen:

Die Leitungsvorlage vom 13. Oktober 2022 (Anlage1) war in erheblichem Umfang zu schwärzen, um den Beratungsprozess der Behörden und den behördlichen Entscheidungsprozess zu schützen, § 3 Nr. b) IFG, § 4 Abs.1 IFG.

Die Tatbestandsvoraussetzungen sind erfüllt. Diese Leitungsvorlage soll die Entscheidung der Bundesregierung über die Federführung unmittelbar vorbereiten und dient dem innerbehördlichen Entscheidungsprozess. Die Bundesregierung hat noch nicht über die Frage der Federführung entschieden. Eine Offenlegung der BKM-internen Position zur Federführung würde die Verhandlungsposition der BKM gegenüber anderen Ressorts schwächen, den Entscheidungsspielraum der BKM reduzieren und die für eine sachgerechte Beratung notwendige Vertraulichkeit der ressortübergreifenden Abstimmungen hierzu beeinträchtigen.

Die öffentlichen Kommunikation der Bundesregierung zum Bundespresseggesetz z.B. in der Zulieferung Deutschland für den Rechtsstaatbericht der Europäischen Kommission (Anlage 5), den 46. Kongress Deutscher Lokalzeitungen (Anlage 4) und der Vorbereitung des Kulturausschuss 5.5.2023 (Anlage3) verdeutlichen den Willen, das Projekt anzugehen.

Sobald die Entscheidung getroffen wird, werden wir Sie unaufgefordert darüber informieren, § 9 Abs.2 IFG.

Bei der als Anlage 2 beigefügten Leitungsvorlage zum Schreiben des DJV und der Übersendung des Bundesmedieninformationsgesetzes waren die Positionsbestimmungen der BKM zur Federführung nach § 3 Nr. 3 b) und § 4 IFG unkenntlich zu machen.

Bei der als Anlage 3 beigefügten Vorbereitung für den Kulturausschuss sowie dem als Anlage 5 beigefügten Beitrag Deutschlands zum Rechtsstaatlichkeitsmechanismus der Europäischen Kommission waren die Passagen zu schwärzen, die nicht Gegenstand des IFG-Antrags sind.

Die geringfügigen Schwärzungen in den Anlagen 7, 9 und 10 dienen dem Schutz personenbezogener Daten.

**II. Kostenentscheidung:**

Die Auskunft ergeht gebührenfrei, § 10 IFG.

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

**Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides Widerspruch erhoben werden (§ 9 Abs. 4 IFG, § 68 VwGO).**

**Der Widerspruch ist zu erheben bei der**

**Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien,**

**Postanschrift: Postfach 17 02 90, 53108 Bonn,**

**Hausanschrift: Graurheindorfer Straße 198, 53117 Bonn**

Im Auftrag

